

Nr. Einrichtung eines Online-Klausurenkurses für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare. RdErl. d. MdJ v. 13.01.2021 (2220-II/E4-2019/10579-II/E)
- JMBl. S. - Gült.-Verz. Nr. 322 -

1. Es wird zusätzlich zu den fortbestehenden Klausurarbeitsgemeinschaften ein zentraler Online-Klausurenkurs eingerichtet, in welchem jährlich zehn Klausuren aus dem Zivilrecht und jeweils fünf Klausuren aus dem Strafrecht und dem Verwaltungsrecht angeboten werden. Zu diesem Zweck wird bei den in Nr. 5 Satz 1 genannten Stellen jeweils ein Korrektorenpool aus dem Kreis der von dem Hessischen Ministerium der Justiz bestellten Korrektorinnen und Korrektoren gebildet. Zur Korrektorin oder zum Korrektor kann bestellt werden, wer die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst hat.
2. Zu dem Online-Klausurenkurs sind alle im Vorbereitungsdienst bis zum Ablauf des 20. Monats sowie im Ergänzungsvorbereitungsdienst befindlichen Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare mit der Maßgabe zugelassen, dass eine Korrektur nur erfolgt, sofern die Ausbildungsstation, die dem der jeweiligen Klausur zugrundeliegenden Rechtsgebiet entspricht, von der Bearbeiterin oder dem Bearbeiter bereits begonnen oder abgeschlossen wurde.
3. Die Teilnahme am Online-Klausurenkurs ist freiwillig.
4. Die Klausuraufgaben werden vom Hessischen Ministerium der Justiz zu auf dessen Homepage bekanntgegebenen Zeitpunkten online auf der Plattform des elektronischen Lernprogramms ELAN-REF zum Herunterladen durch die Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare eingestellt und nebst einer amtlichen Lösungsskizze und, soweit vorhanden, dem Prüfervermerk über die in Nr. 5 Satz 1 genannten Stellen den zur Korrektur eingeteilten Korrektorinnen und Korrektoren übersandt.
5. Zur Korrektur bestimmte Bearbeitungen müssen spätestens bis zum Ablauf des vierten auf die Einstellung der Klausur folgenden Tages bei der Stammdienststelle der Bearbeiterin oder des Bearbeiters, im Falle einer Ö-Klausur bei dem für den Sitz der Stammdienststelle örtlich zuständigen Regierungspräsidium, unter Beifügung eines adressierten und frankierten Rückumschlags eingegangen sein. Auf der Bearbeitung müssen Name und aktuelle Ausbildungsstation der Bearbeiterin oder des Bearbeiters angegeben sein. Bearbeitungen, bei denen die Voraussetzungen für eine Korrektur nach Satz 1 und 2 sowie Nr. 2 nicht vollständig vorliegen, werden der Bearbeiterin oder dem Bearbeiter ohne Korrektur zurückgesandt oder zurückgegeben.
6. Die eingegangenen Bearbeitungen, bei denen die Voraussetzungen für eine Korrektur nach Nr. 2 sowie Nr. 5 Satz 1 und 2 vorliegen, werden von den in Nr. 5 Satz 1 genannten Stellen auf die Korrektorinnen und Korrektoren des dort gebildeten Korrektorenpools verteilt, die sich nach vorheriger Abfrage für diesen Termin zur Korrektur bereit erklärt haben. Bei nicht ausreichenden Korrekturkapazitäten innerhalb eines Korrektorenpools kann unter Vermittlung durch das Oberlandesgericht, im Falle einer Ö-Klausur durch das Regierungspräsidium Darmstadt, auf verfügbare Kor-

rekturkapazitäten in anderen Korrekturenpools zurückgegriffen werden. Satz 2 gilt entsprechend, wenn an einer der in Nr. 5 Satz 1 genannten Stellen weniger als fünf Bearbeitungen eingehen.

7. Die den Korrektorinnen und Korrektoren übersandten Klausuren werden von diesen in Form von Randbemerkungen korrigiert und mit einer Note und Punktzahl nach § 15 Abs. 1 JAG beurteilt. Die Korrektorinnen und Korrektoren übersenden sodann die Bearbeitungen unmittelbar unter Verwendung des Rückumschlags und unter Beifügung der amtlichen Lösungsskizze der jeweiligen Bearbeiterin oder dem jeweiligen Bearbeiter. Eine Besprechung findet nicht statt.
8. Über die von den Bearbeiterinnen und Bearbeitern gezeigten Leistungen wahren die Korrektorinnen und Korrektoren Dritten gegenüber Stillschweigen. Das gilt auch gegenüber Dienstvorgesetzten, den Leiterinnen und Leitern der Pflichtarbeitsgemeinschaft und sonstigen Ausbilderinnen und Ausbildern.
9. Die den Korrektorinnen und Korrektoren übersandten Aufgabentexte, amtlichen Lösungsskizzen und Prüfervermerke sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht und nur zum Zwecke der Korrektur verwendet werden und sind anschließend zu vernichten; davon ausgenommen ist die Versendung der amtlichen Lösungsskizzen an die Bearbeiterinnen und Bearbeiter nach Nr. 7 Satz 2. Vervielfältigungen, Verbreitung und sonstige Verwertung, auch in Form von Bearbeitungen oder Auszügen, sind nur mit Zustimmung des Justizprüfungsamts gestattet.
10. Die Korrektorinnen und Korrektoren erstatten auf Aufforderung der in Nr. 5 Satz 1 genannten Stellen zum Zwecke einer Evaluation einen Tätigkeitsbericht über die bei den Korrekturen gemachten Erfahrungen. Die in Nr. 5 Satz 1 genannten Stellen übersenden eine Abschrift des Berichts auf dem Dienstweg an das Ministerium der Justiz, bei einer Übersendung durch ein Regierungspräsidium an das Ministerium des Innern und für Sport.
11. Die Korrektorinnen und Korrektoren erhalten für ihre Tätigkeit eine Vergütung in Höhe von 11 Euro für jede korrigierte Bearbeitung. Sie rechnen hierzu ihre Korrekturen unter Angabe der Zahl der korrigierten Klausuren gegenüber den in Nr. 5 Satz 1 genannten Stellen ab.

Für die Bewilligung und Zahlbarmachung der Vergütungen sind die in Nr. 5 Satz 1 genannten Stellen zuständig. In der Bewilligung ist der Zahlungsweg (Kreditinstitut und IBAN) anzugeben. Die Vergütungen gehören zu den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit und sind nach § 3 Nr. 26 des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei, soweit die Voraussetzungen dieser Vorschrift im Einzelfall erfüllt sind.

12. Dieser Runderlass tritt mit Wirkung vom 1. September 2020 in Kraft.